

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 26.01.2023

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt am 26.01.2023 die nachstehende Bestattungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

§ 4

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 20.09.2018 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchentellinsfurt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Kirchentellinsfurt, den 27.01.2023



Bernd Haug
Bürgermeister

Rechtskraftdaten

- | | |
|--|------------------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung: | 02. Februar 2023 |
| Inkrafttreten der Satzung am | 03. Februar 2023 |

Anlage zur Bestattungsgebührenordnung

Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	BESTATTUNGSGEBÜHREN	
1.1	Benutzung der Gebäude	
	Benutzung der Leichenhalle (ohne Trauerfeier)	180,00 €
	Benutzung der Aussegnungshalle	185,00 €
1.2	Bestattungen	
	Bestattung von Personen bis 2 Monate sowie Tot- und Fehlgeburten	426,00 €
	Bestattung von Personen über 2 Monate bis 6 Jahre	537,00 €
	Bestattung von Personen über 6 Jahre	732,00 €
	Zuschlag für vertieftes Grab	208,00 €
	Bestattung von Urnen	407,00 €
1.3	Grabumrandung	
	Grabumrandung Erdgrab	415,00 €
	Grabumrandung Urnengrab	242,00 €
	Grabumrandung Kindergrab	194,00 €
	Nachverlegung Grabumrandung Erdgrab (bei Zweitbelegung)	207,00 €
	Nachverlegung Grabumrandung Urnengrab (bei Zweitbelegung)	121,00 €
2.	GRABNUTZUNGSGEBÜHREN	
2.1	Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten	
	Erdreihengrab für Personen bis 6 Jahre sowie Tot- und Fehlgeburten	475,00 €
	Erdreihengrab für Personen über 6 Jahre	995,00 €
	Urnenreihengrab	534,00 €
	Grab in Urnengemeinschaftsgrabanlage	1.579,00 €
	Rasenreihengrab	1.828,00 €
	Erdwahlgrab	1.967,00 €
	Urnenwahlgrab	1.543,00 €
	Rasenwahlgrab	3.217,00 €

2.2	Verlängerung von Nutzungsrechten je Stelle und Jahr	
	Erdwahlgrab doppeltief	65,00 €
	Erdwahlgrab doppelbreit	89,00 €
	Urnenwahlgrab	51,00 €
	Rasewahlgrab	107,00 €
3.	KOSTENERSATZ FÜR SCHRIFTPLATTE AN URNENGEMEINSCHAFTSGRABANLAGE	604,00 €